

In der Basler Zeitung vom 13. März 2010 konnte man die schockierende Schilderung des 17-jährigen Tunesiers A. K. lesen, wie mit ihm im Gefängnis Bässlergut umgegangen worden ist, als er im Zeitpunkt einer schweren Krise seine Zelle in Brand setzte.

Gestützt auf das neue Ausländergesetz (AuG) können heute bereits 15-jährige in Ausschaffungs-, Durchsetzungs- oder Vorbereitungshaft genommen werden. Basel-Stadt ist einer von wenigen Kantonen, der von diesem Recht Gebrauch der Administrativhaft bei Minderjährigen Gebrauch macht, insbesondere wenn die betroffenen Minderjährigen sich ohne Familienangehörige in Basel aufhalten.

Die UNO-Kinderrechtskonvention statuiert einige zwingend zu gewährende Verfahrensgarantien, welche minderjährigen Gefangenen zukommen müssen, u.a. das Recht auf sofortige Begleitung durch einen juristischen Beistand noch vor der Eröffnung eines Weg- oder Ausweisungsentscheides.

Männliche Minderjährige werden im Ausschaffungsgefängnis Bässlergut inhaftiert. Aufgrund der Schilderungen des Tunesiers A. K. muss davon ausgegangen werden, dass das Gefängnispersonal nur ungenügend geschult ist im Umgang mit Jugendlichen.

Junge Mädchen werden im Untersuchungsgefängnis Waaghof inhaftiert. Es stellt sich die Frage, ob der Grundsatz der Nichtzusammenführung von Untersuchungs-, Straf- und Ausschaffungshäftlingen unter diesen Umständen gewahrt werden kann. Auch die Durchmischung von Jugendlichen mit erwachsenen Inhaftierten ist nicht unproblematisch und an sich unzulässig.

Ich bitte den Regierungsrat daher, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie werden die jugendlichen Ausschaffungshäftlinge jeweils untergebracht? Sind die Jugendlichen mit den Erwachsenen zusammen untergebracht oder einzeln? Sofern die Jugendlichen von den Erwachsenen getrennt sind, wie wird sichergestellt, dass sie nicht isoliert sind?
2. Wie viele Jugendliche waren in den Jahren 2006 bis 2009 jeweils in Administrativhaft? Wie viele Mädchen, wie viele Jungen? Wie alt waren diese Gefangenen? Wie lange befanden sie sich jeweils in Administrativhaft?
3. Wie sieht die Betreuung von jugendlichen Ausschaffungsgefangenen aus? Wie wird der speziellen Situation des jugendlichen Alters Rechnung getragen?
4. Haben die Jugendlichen Zugang zu Rechtsbeistand und vormundschaftlichem Beistand? Wenn ja, ab welchem Verfahrensstadium? Wie können die Jugendlichen mit ihrem Beistand kommunizieren? Wer kommt für diese Kosten (v.a. bzgl. Rechtsbeistand) auf?
5. Besteht eine Tagesstruktur/ Beschäftigungsmöglichkeit für die inhaftierten Jugendlichen? Gibt es die Möglichkeit, dass sie sich schulisch weiterbilden in dieser Zeit oder Deutsch lernen? Wenn ja, wer bietet Beschäftigungsmöglichkeiten/ Weiterbildung an?
6. Welche Alternativen bestehen zum Vollzug der Administrativhaft in einem Gefängnis? Welche Rahmenbedingungen müssten geschaffen werden, dass Minderjährige in Zukunft nicht mehr in Administrativhaft genommen werden müssen?
7. Was passiert bei einer akuten Krise eines inhaftierten Jugendlichen? Wer wird informiert? Wer handelt? Weshalb werden Jugendliche nicht in psychiatrische (ärztliche oder pflegerische) Betreuung überführt?
8. Weshalb konnte es im geschilderten Fall von A. K. zu dieser menschenunwürdigen Massnahme, nackt in einer Zelle übernachten zu müssen, kommen? Wurde der konkrete Vorfall intern analysiert? Wurden Massnahmen für die Zukunft getroffen, das Personal geschult, wie es in anderen möglichen Krisensituationen reagieren kann? Wurden personalrechtliche Konsequenzen aus dem Vorfall gezogen?

9. Wie wird die Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention sichergestellt? Welche Massnahmen werden konkret ergriffen? Werden Angestellte des Migrationsamtes und des Gefängnisses auf die speziellen Rechte der Kinder sensibilisiert und geschult? Wenn ja in welcher Form?

Ursula Metzger Junco P.